

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn ...

99084 Erfurt

## Berechnung Kita-Betreuungsentgelte Einwohneranfrage; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr ...,

Erfurt,

mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Erfurt werden Verträge zur Erstattung der Betriebskosten abgeschlossen in denen zu den Elternbeiträgen die vollumfängliche Anwendung der Kita-Entgeltordnung vereinbart ist. Grundlage hierfür bildet §29 Absatz 1 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG).

Die Kita-Entgeltordnung gibt den Rahmen für die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern einheitlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen vor. Sie regelt nicht die einkommensabhängige Berechnung eines individuellen Betreuungsentgeltes bis ins Detail. Die Beachtung gültiger gesetzlicher Regelungen obliegt dem anwendenden Träger.

Die Zahlung der vom Träger verlangten Betreuungsentgelte ist Gegenstand der Betreuungsverträge, die Eltern mit dem Träger abschließen. Die Stadtverwaltung hat aufgrund der Vertragsfreiheit auf die Vertragsbestandteile keinen Einfluss. Ihre Anfragen beantworte ich nachfolgend:

- 1. Ist es korrekt und beabsichtigt, dass im Einzugsgebiet der Stadt Erfurt gezahlte Inflationsausgleichsprämien und Coronahilfen wie bspw. die Energiepauschale als Bemessungsgrundlage für die Kindergartengebühren herangezogen werden?**

Die Kita-Entgeltordnung bezieht sich als Grundlage der Einkommensdefinition auf § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Damit einher geht zunächst nicht, dass steuerfreie Einkünfte grundsätzlich auch bei der Einkommensermittlung nach Kita-Entgeltordnung unberücksichtigt bleiben. Im Übrigen spielt bei der Einkommensermittlung auch keine Rolle, wo das Einkommen erzielt wurde.

Die weiteren Regelungen der Kita-Entgeltordnung zeigen auf, dass möglichst alle Einkünfte, welche den Eltern zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, auch berücksichtigt werden sollen. Lediglich für konkrete Leistungen, die in Ziffer 2.3 der Kita-Entgeltordnung aufgeführt sind, soll auf eine Anrechnung zum Einkommen verzichtet werden.

Aufgrund der bestehenden Bundesregelungen wurde entschieden, dass unter

**Seite 1 von 2**

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)

Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6

Haltestelle:

Fischmarkt

die Formulierung der „gesetzlich zweckbestimmten Leistungen“ auch die von Ihnen genannten Zahlungen fallen. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, dass die jeweiligen Beträge bei der Einkommensermittlung für den Träger nachvollziehbar und klar erkennbar ausgewiesen sein müssen.

**2. Sollte Frage 1 mit „Nein“ beantwortet werden: Wie ist beabsichtigt, die Familien über die ggf. nicht korrekte Einbeziehung der Inflationsprämie zu informieren?**

Sofern zwischen den Vertragsparteien Unstimmigkeiten bestehen, müssen diese durch die Vertragspartner selbst geklärt werden.

Das Jugendamt Erfurt wird in einem Rundschreiben an die Träger von Kindertageseinrichtungen nochmals auf die bei der Einkommensermittlung zu beachtenden Regelungen hinweisen.

**3. Ist es üblich im Einzugsgebiet der Stadt Erfurt, dass für Kindergartengebühren keine Bescheide ausgestellt werden?**

Im Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt werden Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben. Der Bundesgesetzgeber hat offengelassen, ob die Erhebung als öffentlich-rechtliche Gebühr oder in anderer Form erfolgt. Im Thüringer Kindergartengesetz wird in § 29 festgelegt, dass der Träger von Kindertageseinrichtungen die Eltern angemessen an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt.

Insofern hängt es davon ab, ob im Rahmen eines Betreuungsvertrages Entgelte an den Träger zu zahlen sind oder ob durch die Stadtverwaltung auf Grundlage einer Satzung eine Gebühr erhoben wird. Da auch die Stadtverwaltung als Träger eigener Einrichtungen Betreuungsverträge mit den Eltern abschließt, sind auf dieser vertraglichen Grundlage von den Eltern Betreuungsentgelte an den Träger, die Stadtverwaltung, zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Entgelte wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Bescheide werden nicht erstellt.

Sehr geehrter Herr ..., mit der vorliegenden Beantwortung kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden oder auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an die Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Bürgerbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt. Die Übermittlung des Antrages ist auch per E-Mail an [buengerbeauftragte@erfurt.de](mailto:buengerbeauftragte@erfurt.de) möglich.

In der Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen.

Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, innerhalb der oben genannten Wochenfrist mitzuteilen, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Frage mit dazugehöriger Antwort im Bürgerinformationssystem unter Nennung Ihres Namens wünschen. Andernfalls wird die Einwohneranfrage in anonymisierter Form mit Frage und Antwort im Bürgerinformationssystem zugänglich gemacht

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein